

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet durch Zustellung

Dr. Thomas Hahn
Geschäftsführer

B 03-01/VII-17

In dem Schiedsgerichtsverfahren
des Herrn [...], [...], [...]

Antragsteller

gegen

den FDP-Kreisverband [...], vertreten durch den Kreisvorsitzenden [...], [...], [...]

Antragsgegner

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Dr. Frehse und die Beisitzer Nüsch, Moritz und Dr. Groh ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Der Antrag des Antragstellers vom 22.12.2016 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht erstattungsfähig

Gründe

I.

Am 26.11.2016 fand im Kreisverband [...] der FDP die Wahl des Bundestagskandidaten für den Wahlkreis [...] statt. Zu der Wahlkreismitgliederversammlung wurde mit Schreiben vom 11.11.2016 eingeladen. Die Einladung ging den Mitgliedern am 12.11.2016 zu.

Mit am 22.12.2016 beim Landesschiedsgericht eingegangenem Schreiben beantragte der Antragsteller die Feststellung der fehlerhaften Einladung zur Wahl des Bundestagskandidaten. Zur Begründung berief er sich auf eine „beschlusswidrige“

Terminierung der Mitgliederversammlung, da zunächst der 17.11.2016 für die Mitgliederversammlung vorgesehen und dann auf den 26.11.2016 umterminiert worden sei. Ihm sei die Teilnahme an der Mitgliederversammlung wegen anderweitiger Termine nicht möglich gewesen.

Der Antragsgegner hat die Umterminierung damit begründet, dass so drei Versammlungen an einem Tag hätten durchgeführt werden können. Der neue Einladungstermin sei von dem Kreisvorsitzenden vorgeschlagen und von dem Kreisvorstand im Umlaufbeschluss ohne Gegenstimmen gefasst worden.

Der Präsident des Landesschiedsgerichts hat den Antrag mit Beschluss vom 21.02.2017 auf den Hilfsantrag des Antragstellers hin gem. § 10 Nr. 2 SchGO zur Entscheidung an das Bundesschiedsgericht verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

II.

1. Das Bundesschiedsgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung, da die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§ 22 Abs. 6 und Abs. 7 Schiedsgerichtsordnung <SchGO>).

2. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 21.02.2017 ist als Verweisungsbeschluss gem. § 30 SchGO i.V.m. § 281 Abs. 2 Satz 4 Zivilprozessordnung (ZPO) für das Bundesschiedsgericht bindend und zwar unabhängig davon, dass das Landesschiedsgericht zu Unrecht von einer Zuständigkeit des Bundes-schiedsgerichts gem. § 10 Nr. 2 SchGO für den vorliegenden Antrag ausgegangen ist.

3. Der Antrag auf Feststellung der fehlerhaften Einladung zur Wahl des Bundestagskandidaten im Wahlkreis [...] der FDP [...] hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller hat ein Feststellungsinteresse an der isolierten Feststellung der seiner Ansicht nach fehlerhaften Einladung nicht dargetan. Der Feststellungsantrag ist gegenüber dem Anfechtungsantrag subsidiär, das heißt er ist nur dann zulässig, wenn auf anderem Wege eine schiedsgerichtliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden kann und ein entsprechendes Feststellungsinteresse dargetan ist.

Im vorliegenden Fall geht es um die Wahl eines Bundestagskandidaten auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes der FDP [...] am 26.11.2016. Über die Wirksamkeit b.z.w. Unwirksamkeit von Wahlen und Beschlüssen der Partei wird durch Anfechtung gem. § 12 Abs. 1 SchGO entschieden. Etwaige Fehler bei der Einladung oder Beschlussfassung zur Einladung sind im Rahmen der Wirksamkeit der auf der Mitgliederversammlung getroffenen Wahlen und Beschlüsse in einem Wahlanfechtungsverfahren zu prüfen. Eine solche Wahlanfechtung hat der Antragsteller aber nicht anhängig gemacht. Sein Begehren kann auch nicht als Wahlanfechtung ausgelegt werden, da auch dies seinem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen könnte. Der Antragsteller hat nämlich keinen Mangel dargetan, der geeignet wäre, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 SchGO).

Nach alledem ist der Antrag zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 SchGO.

Mechthild Dyckmans

Dr. Hermann Frehse

Bernhard Nüsch

Joachim Moritz

Dr. Bernd Groh

f.d.R. Astrid Esenlik
Geschäftsstelle des
Bundesschiedsgerichts